

“Ich bekomme beim AMS einen Kulturpass, wenn ...”

1. Ich werde von einer regionalen Geschäftsstelle des AMS Wien betreut und beziehe aktuell eine AMS-Geldleistung.
2. Ich erhalte zusätzlich zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) eine Geldleistung des AMS und bin beim AMS arbeitsuchend gemeldet.
3. Die Vormerkung als Arbeitsuchende/r allein genügt nicht.
4. Mein Tagsatz übersteigt keine € 39,50 am Tag (30 mal € 39,50 entspricht der Armutsgefährdungsgrenze von € 1.185,- im Monat).
5. Der Bezug von Weiterbildungsgeld = Bildungsgeld und Fachkräftestipendium, sowie Bildungsteilzeitgeld berechtigt nicht zum Bezug des Kulturpasses. Ausnahme, wenn nach Einkommensprüfung des gesamten Haushaltseinkommens durch die Wiener Nachbarschaftszentren die Armutsgefährdungsgrenze unterschritten wird, dann ist diese Person berechtigt einen Kulturpass durch das Nachbarschaftszentrum zu bekommen.
6. Der vom AMS ausgegebene Kulturpass hat eine maximale Gültigkeit von einem halben Jahr. Bei kürzerem Leistungsanspruch kann bei Ausgabe des Passes dieser auch rückdatiert werden. Bei längerer Arbeitslosigkeit kann ich nach einem halben Jahr einen neuen Kulturpass beantragen. Wenn ich diesen schon vor dieser Gültigkeitsbegrenzung nicht mehr brauche, gebe ich ihn zurück.
7. Als Studierende/r oder als Lehrling habe ich kein Recht den Pass über das AMS zu bekommen. Der Leistungsbezug durch das AMS rechtfertigt nicht den Bezug des Kulturpasses. Studium bzw. Lehre sind nicht per se eine armutsgefährdete Lebenssituation.
8. Familienmitglieder, die aufgrund der Einkommenssituation der Eltern auch armutsgefährdet sind, können vom AMS keinen Pass bekommen. Bitte wenden Sie sich an Beratungsstellen der Sozialhilfe, bzw. der offen zugänglichen Ausgabestellen für Kulturpässe.
9. SchulungsteilnehmerInnen, die an einer Maßnahme teilnehmen, bei welcher der Träger auch Ausgabestelle für Kulturpässe ist, erhalten den Kulturpass direkt beim Träger. Auf Verlangen ist diesen Personen eine Bezugsbestätigung auszufolgen.
10. Vor dem 10. Geburtstag gilt das 1 zu 1 Prinzip: Ein Elternteil und ein Kind haben freien Eintritt bei Kultureinrichtungen mit Kinder- und Jugendprogramm. Ziel von Hunger auf Kunst und Kultur ist die Erweiterung dieser Regelung auf viele/alle Kultureinrichtungen.

Wir geben den „Kulturpass“ aus

1. Wir führen ein Gespräch, überprüfen das Haushaltseinkommen (siehe Einkommensbestandteile Absatz 5 Seite 1), Reisepass, Meldezettel, **u. a. Unterlagen**.
2. **Die/er KlientIn** ist aktuell in unserer Einrichtung und wird von uns betreut.
3. Keine Weitergabe von Kulturpässen an PartnerInnen von KlientInnen. Nur individuelle Ausgabe bei entsprechenden Stellen.
4. Der/Die KlientIn ist beim AMS arbeitslos gemeldet und erhält aktuell eine AMS-Geldleistung. Die Vormerkung als Arbeitsuchende alleine genügt nicht. Der Tagsatz darf **€ 39,50** nicht überschreiten. Der vom AMS oder von den durch das AMS finanzierten Kursmaßnahmen-Trägern ausgestellte Pass gilt ein halbes Jahr.
5. Personen, die an AMS-Bildungsmaßnahmen teilnehmen und denen der Träger keinen Kulturpass ausstellt, erhalten den Kulturpass vom AMS (Tagsatz beachten!).
6. Bei Personen, deren Leistungsanspruch seitens des AMS vor sechs Monaten endet, wird der Kulturpass rückdatiert. Bei einem neuerlichen Anspruch wird ein neuer Pass ausgestellt.
7. Der/Die KlientIn mit prekärer Einkommenssituation sollte eine ausführliche Sozialberatung bekommen.
8. Wir geben an ehrenamtlichen BegleiterInnen, MitarbeiterInnen (incl. Freiwillige), Zivildienstler, VolontärInnen keine Pässe aus.
9. Wir schreiben den Namen des/der PassbesitzerIn auf die Karte, Datum der Ausstellung und Stempel der Einrichtung, bzw. Stempel von Hunger auf Kunst und Kultur (Nichtdiskriminierung).
10. Für kürzere Zeiträume einer vorübergehenden Armutsgefährdung können durch Rückdatierung des Passes ebenfalls Pässe ausgegeben werden.
11. Wir führen eine Liste, wer den Pass wann bekommt und erheben laut Vereinbarung statistische Daten.
12. Wenn Gruppen Kultureinrichtungen nützen wollen, unterstützen wir dies durch vorherige Kontaktaufnahme und Anmeldung.
13. Wir informieren die NutzerInnen, dass die Eintrittskarten keine Almosen sind, sondern dass es sich in der Regel um gespendete, bzw. gesponserte Karten handelt.
14. Wir weisen auf die Selbstverpflichtung hin, dass der Kulturpass zurückgegeben werden muss, wenn sich die Einkommenssituation gebessert hat.
15. Wir werben auf unseren eigenen Werbemitteln mit dem Logo der Aktion **“Hunger auf Kunst und Kultur”**.